

Beitragsordnung des PlößbergWERK e.V.

Präambel

Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des PlößbergWERK e.V. erstellt.

Der PlößbergWERK e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des PlößbergWERK e.V. am 02.05.2024 diese Beitragsatzung beschlossen. Sie wird entsprechend auf der Webseite veröffentlicht und tritt damit in Kraft..

§1 – Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§2 – Beitragsarten

Der Verein erhebt folgende Beiträge:

Ordentliche & außerordentliche Mitglieder	Beitrag	Fördermitglieder nach Dauer der Förderung	Beitrag
Familien	75 EUR	Juristische Person	Mindestens 100 EUR
Kinder, Schüler, Studenten, Azubis und Rentner	25 EUR		
Erwachsene	50 EUR		

§3 – Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Juni eines jeden Jahres fällig.
2. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Jahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag sofort fällig.
3. Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft ab dem Folgemonat des Beitritts.

§4 – Zahlungsweise

1. Die Beiträge können per Überweisung oder Lastschrift entrichtet werden.
2. Die Zahlungsweise wird vom Mitglied bei Eintritt in den Verein festgelegt.
3. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätete oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§5 – Beitragsanpassung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Anpassung der Beiträge beschließen.
2. Eine Anpassung der Beiträge kann aufgrund von gestiegenen Kosten oder veränderten finanziellen Anforderungen des Vereins erforderlich sein.

§8 – Zahlungsverzug

1. Bei deutlichem Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr erhoben.
2. Bei wiederholtem Zahlungsverzug und nach erfolgloser Mahnung so wie Gewährung einer angemessenen Frist kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.